



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN

Erich Kröhan

MdL

Vorsitzender
des Verkehrsausschusses

MM 710 19989

4000 Düsseldorf

Haus des Landtags

Postfach 1143

Telefon 8840

SPD-Abgeordnetenbüro:

Auerstraße 13 · 4330 Mülheim (Ruhr)

Telefon (02 08) 47 88 02

An den Vorsitzenden des
Kommunalpolitischen Ausschusses
Herrn Hans Wagner, MdL
Haus des Landtags
Postfach
4000 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
10/2283

24. Oktober 1988

Sehr geehrter Herr Wagner,

der Oberstadtdirektor der Stadt Mülheim an der Ruhr, Heinz Hager,
hat mich gebeten, bei den Beratungen zum Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung
bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG), Landtagsdruck-
sache 10/3232 vom 18.5. 1988, den Änderungsvorschlag des Deutschen
Städtetages zu berücksichtigen.

Eine Kopie des Schreibens und des Änderungsvorschlages füge ich zu
Ihrer Information bei. Für eine entsprechende Beachtung wäre ich
dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Erich Kröhan, MdL

STADT MÜLHEIM A.D. RUHR

DER OBERSTADTDIREKTOR



Stadtverwaltung · Postfach 101953 · 4330 Mülheim a. d. Ruhr 1

MM Z 10 / 2283

Amt: Dez. VII

Herrn
Landtagsabgeordneten
Erich Kröhan
Schöltges Hof 59
4330 Mülheim a.d. Ruhr

Verwaltungsgebäude: Rathaus

Auskunft erteilt: Herr Schmitt-Fleckenstein	
Fernruf (0 2 0 8) 45 5 9971	Zimmer: 161
Telefonischer Anrufbeantworter 45 55 5	

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Meine Zeichen, meine Nachricht vom
(Bitte bei Antwort angeben)

Datum

15.9.1988

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) Landtagsdrucksache 10/3232 vom 18. 5. 1988

hier: Maßnahmen zur Löschwasserversorgung in Fällen besonderen Objektschutzes

Sehr geehrter Herr Kröhan!

Nach dem o. a. Gesetzentwurf der Landesregierung soll die Verpflichtung zur kommunalen Löschwasservorhaltung dort enden, wo eine erhöhte Brandgefährdung mit der Notwendigkeit einer entsprechenden Risikovorsorge festzustellen ist (§ 1 Abs. 2).

In Gesprächen zwischen Vertretern von Gemeinden, Wasserversorgungsunternehmen, des Deutschen Städtetages, des Verbandes Kommunalen Unternehmen und des Bundesverbandes der Deutschen Gas- und Wasserwirtschaft ist man zu der Auffassung gelangt, daß die Fassung des § 1 Abs. 2 des Gesetzentwurfs der Landesregierung zu unbestimmt sei. Dieser Gesprächskreis hat eine Neuformulierung gefunden, die dem angestrebten Ziel besser gerecht wird. Diesen Änderungsvorschlag sowie eine Neufassung der Begründung übersende ich als Anlage mit der Bitte um gefl. Kenntnisnahme. Ich wäre Ihnen zu Dank verbunden, wenn Sie bei den Beratungen des Gesetzes diesen Änderungsvorschlag unterstützen könnten.

Mit freundlichen Grüßen

(H a g e r)



Eingang B (Friedrich-Ebert-Straße) und Parkplatz

Gleitende Arbeitszeit Sprechzeiten: Mo.-Fr. 8.00-12.30 Uhr, Do. 14.00-16.00 Uhr und nach Terminvereinbarung.

Bankverbindungen der Stadtkasse Landeszentralbank (BLZ 3620000) Kto.-Nr. 01700, Stadtparkasse Mülheim a.d. Ruhr (BLZ 3625000) Kto.-Nr. 300000100, Bank für Gemeinwirtschaft (BLZ 36210111) Kto.-Nr. 10100065, Commerzbank (BLZ 36240045) Kto.-Nr. 7615180, Vereinsbank (BLZ 35060386) Kto.-Nr. 307223, Deutsche Bank (BLZ 36270048) Kto.-Nr. 152/2598, Dresdner Bank (BLZ 36280071) Kto.-Nr. 3285261, Volksbank Oberhausen (BLZ 36560196) Kto.-Nr. 0101890, National-Bank (BLZ 36220030) Kto.-Nr. 901350, Postgirokonto (BLZ 36010043) Essen 1357 · 436

Änderungsvorschlag zum Entwurf der Landesregierung vom
18.05.1988

I. § 1 Abs. 2 FSHG erhält folgende Fassung:

Die Gemeinden treffen Maßnahmen zur Verhütung von Bränden und stellen eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung sicher. Bei baulichen oder sonstigen Anlagen oder Einrichtungen besonderer Art oder Nutzung ist in der Regel wegen erhöhter Brandlast oder Brandgefährdung von einem darüber hinausgehenden Löschwasserbedarf auszugehen, wenn nach brandschutzgutachtlicher Feststellung der örtlich zuständigen Bauaufsichtsbehörde besondere Maßnahmen zur Löschwasserversorgung erforderlich sind; in diesen Fällen hat der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte hierfür Sorge zu tragen.

II. Der Wortlaut der Begründung zu Nr. 1 (§ 1) wird in den beiden letzten Absätzen (S. 11/12) wie folgt neu gefaßt:

Nach dieser Entscheidung des BGH bedarf es abermals einer genaueren gesetzlichen Bestimmung, wie weit die Vorhaltepflcht der Kommunen gehen soll. Deshalb wird nunmehr die Grenze für die kommunale Löschwasservorhaltung dort gezogen, wo sich bauliche Anlagen und Räume durch ihre besondere Art oder Nutzung von der allgemeinen Bebauung unterscheiden und deshalb nach § 50 der Landesbauordnung NW besonderen Anforderungen unterliegen können. Im Baugenehmigungsverfahren oder gelegentlich der regelmäßigen Brandschau hat die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle bei diesen baulichen Anlagen im Einzelfall zu entscheiden, ob eine "erhöhte Brandlast oder Brandgefährdung" eine besondere und über das allgemein angemessene Maß hinausgehende Löschwasserversorgung erfordert. Maßstab ihrer Entscheidung sind die für den vorbeugenden Brandschutz maßgeblichen Vorschriften des Baurechts und des allgemeinen Ordnungsrechts.

Die vorgelegte Neufassung schafft Rechtssicherheit im Baugenehmigungsverfahren, ermöglicht eine klare Trennung der früher in Grundschutz und Objektschutz unterteilten baulichen Anlagen und vermeidet die Kostenverlagerung spezieller Brandschutzvorkehrungen besonderer Bauobjekte auf die Allgemeinheit.